

## **PEH Wertpapier AG**

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung)**

Zu Tagesordnungspunkt 8 erstattet der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 AktG folgenden Bericht:

Der Finanzdienstleistungsmarkt befindet sich weiterhin in einem Anpassungs- und Verdrängungsprozess. Die Gesellschaft steht unter hohem Wettbewerbsdruck. Um an diesem Anpassungs- und Verdrängungsprozess aktiv teilnehmen zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, weiteres Eigenkapital am Kapitalmarkt aufnehmen zu können und auch Aktien als Gegenleistung für Akquisitionen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen nutzen zu können.

Nach Tagesordnungspunkt 8 soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu € 906.900,00 geschaffen werden (Genehmigtes Kapital). Die Satzung sah bisher in § 5 ein zeitlich befristetes bis zum 21. Mai 2010 genehmigtes Kapital in Höhe von € 666.426,00 vor. Damit der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit erhalten bleibt, das Grundkapital gegen Bar- oder Sacheinlagen (ggf. unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre) zu erhöhen, ist es erforderlich, ein neues Genehmigtes Kapital zu schaffen. Konkrete Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals gibt es derzeit jedoch nicht.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Jedoch können die Aktien nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung der Kapitalerhöhung, soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die Aktien an ein Emissionsunternehmen oder ein Emissionskonsortium auszugeben, welche verpflichtet werden, die Aktien den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen nach Tagesordnungspunkt 8 a) aa) soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, neue Aktien in begrenztem Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre börsenkursnah zur Gewinnung neuer Anlegerkreise und zur größtmöglichen Stärkung des Eigenkapitals auszugeben (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die Gesellschaft soll zudem in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist in der Durchführung langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Zusätzlich können die bei Bezugsrechtsemissionen teilweise üblichen Abschlüsse vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können

daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsemission.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ist entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG auf 10 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von € 1.813.800,00 beschränkt. Diese Grenze reduziert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf gemäß Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung erworbenen eigenen Aktien entfällt, die nicht über die Börse oder ein allgemeines öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Dadurch soll vermieden werden, dass durch eine Kumulation der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss in den verschiedenen Ermächtigungen des Vorstands zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen die 10 %-ige Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterlaufen wird. Diese Ermächtigungen haben ausschließlich den Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, das in der konkreten Situation jeweils - unter Beachtung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft - am besten geeignete Instrument nutzen zu können.

Das Volumen des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals. Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, keine wesentliche Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre bedeutet. Da der Ausgabepreis der ausgegebenen Aktien nicht wesentlich unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Platzierung festgelegt werden darf, werden wirtschaftliche Nachteile und ein Einflussverlust für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Die Gesellschaft wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Ausgabe der neuen Aktien bemühen. Aktionäre der Gesellschaft, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse, ihre bisherigen Beteiligungsquoten aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Gesellschaft sind daher wirtschaftlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Bezugsrechtsausschluss nach Tagesordnungspunkt 8 a) bb) soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Aus Sicht der Gesellschaft ist das vorgeschlagene Genehmigte Kapital ein attraktives zusätzliches Instrument für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere - weil liquiditätsschonende - Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Darüber hinaus gibt es in der Praxis Fälle, in denen die Anteilseigner attraktiver Erwerbsobjekte Aktien der erwerbenden Gesellschaft als (Teil-) Gegenleistung für die Veräußerung verlangen. Die

vorgeschlagene Beschlussfassung ermöglicht auch den Erwerb solcher Unternehmen. Da eine Kapitalerhöhung durch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit in der Regel kurzfristig nicht möglich ist, ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich.

Schließlich können die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft sowie die konkrete Kapitalmarktsituation im Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. In diesem Fall soll der Vorstand nach Tagesordnungspunkt 8 a) cc) zur schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge ermächtigt werden. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen so genannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die so genannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

Unter Abwägung aller Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft geboten und in den dargelegten Verhältnissen angemessen.

Oberursel, im April 2010

PEH Wertpapier AG  
**Der Vorstand**